



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
Telefax 030 / 585 84 04 - 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail: Stephan.Thuens@bmf.bund.de; IVC4@bmf.bund.de

Berlin, 30. Juni 2017

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- /Feststellungserklärungen;
Vordruckentwürfe 2017**
GZ IV C 4 - S 2532/17/10001
DOK 2017/0230246

Sehr geehrter Herr Thaens,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2017 und die darin eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2017 übermitteln zu können. Die ausführlichen Erläuterungen im Anschreiben helfen, eine schnelle Übersicht über erfolgte Änderungen zu erhalten. Dies gilt ebenso für die gelungene tabellarische Darstellung auf Seite 11 des Anschreibens.

Allgemeines

Der Wegfall einzelner Belegvorlagepflichten aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist in den betreffenden Abschnitten der Erklärungsvordrucke (Mantelbogen Zeilen 45-48, 61-64, Anlage Kap Zeilen 48 ff.) nach unserer Auffassung sachgerecht berücksichtigt. Das Beibehalten der Spaltenüberschrift „lt. Bescheinigung(en)“ verdeutlicht, dass weiterhin entsprechende Nachweise vorliegen müssen.

In der Anleitung der Einkommensteuererklärung - einleitender Text auf Seite 3 vor der Erläuterung zum Hauptvordruck - wird auf die Aufbewahrungspflicht (Belegvorhaltepflicht) explizit hingewiesen. Wir vermissen in diesem Text Hinweise zur Zeitdauer dieser Aufbewahrungspflicht.

Hauptvordruck

Zeile 74, Zeile 76 – 79

In der Überschrift zu diesen Abschnitten empfehlen wir zur Klarstellung, die Formulierung folgendermaßen zu ändern:

„Nur bei Alleinstehenden ~~und~~ mit Eintragungen in den Zeilen 68 bis 73“

bzw.

„Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung ... mit Eintragungen in den Zeilen 68-73“

Die vorliegende Formulierung kann dahingehend missverstanden werden, dass Angaben vorzunehmen sind bei (allen) Alleinstehenden und in (allen) Fällen mit Eintragungen in den besagten Zeilen.

Wir begrüßen ausdrücklich die technische Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe für ELSTER-Steuererklärungen. Durch die vorgesehene Möglichkeit zur Erfassung weiterer Angaben in einem aktivierten Textfeld können diese Angaben elektronisch übermittelt werden, so dass separate Anlagen auf Papier entbehrlich sind und ein Medienbruch vermieden wird.

In der letzten Spalte, Zeile 76-78, sollte ein Komma vorgegeben werden, da offensichtlich Prozentangaben mit einer Nachkommastellen erfasst werden sollen.

Zeile 98

Wir halten die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe in § 150 Abs. 7 Satz 1 AO an dieser zentralen Stelle im Mantelbogen für zweckmäßig. Zum beigefügten Hinweis schlagen wir zwei Änderungen vor:

- Die Wörter „... **von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung** ...“ sollten durch Fettdruck hervorgehoben werden.
- Der letzte Satz ist missverständlich und sollte geändert werden. Er kann dahingehend interpretiert werden, dass Eintragungen in der Zeile 98, Kennziffer 175 nicht vorzunehmen sind, wenn weitere oder von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassungen durch beigefügte Belege und Aufstellungen dokumentiert werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich der Satz nur auf übliche Nachweise und Zusammenstellungen im Zusammenhang mit bereits erfolgten, mit der Verwaltungsauffassung konformen Einträgen bezieht.

Anlage N

Wir begrüßen sehr, dass unsere im Gesprächskreis Steuervollzug beim BMF erfolgte Anregung zur Änderung der Vordrucke im Zusammenhang mit der ermäßigten Besteuerung nunmehr berücksichtigt wurde und die Eintragung laut Nummer 19 der Lohnsteuerbescheinigung gesondert erfasst werden kann.

Zeile 50 und Anleitung - Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit

Die Ausführungen zu Zeile 50 (Seite 20 der Anleitung) lauten: „Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs ...“ (Hervorhebung nicht im Original). Diese Einschränkung ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus dem Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben vom 24.10.2014 (BStBl I Seite 1412, Rz. 36). Das Fahrzeug muss nicht im persönlichen Eigentum des Steuerpflichtigen stehen. Deshalb schlagen wir vor, entweder das Wort „eigenen“ ganz zu streichen oder den Text in „privates Fahrzeug“ zu ändern.

Zeile 66 - Frage nach eigenem Hausstand

Wird diese Frage mit „Nein“ beantwortet, liegen die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht vor. Wir regen an, analog dem Text zu Zeile 69 hierauf hinzuweisen: „Wird die Zeile 66 mit „Nein“ beantwortet, sind keine Eintragungen in den nachfolgenden Zeilen vorzunehmen.“

Anlage WA-ESt (neu)

Die Ausgliederung dieser spezifischen Angaben in eine gesonderte Anlage ist nach unserer Auffassung eine gelungene Lösung. Wir regen an, in der Anleitung deutlicher hervorzuheben, in welchen Fällen diese Anlage ausgefüllt werden muss. Die Formulierung „Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug“ in der Anleitung zum Mantelbogen ist unseres Erachtens zu kurz gefasst. So stellt sich die Frage, ob ein im Inland ansässiger

Steuerpflichtiger mit einer ausschließlich selbstgenutzten Ferienwohnung im Ausland die neue Anlage ausfüllen muss. Die Abfrage zu den Zeilen 18 und 19 legt dies nahe („Weiterer Wohnsitz im Ausland ...“). Erläuterungen zu diesen Zeilen fehlen jedoch (wie bisher) in der Anleitung. Gegenüber der Steuererklärung 2016 liegt diese Abfrage dem Steuerpflichtigen im Mantelbogen jedoch nicht mehr vor.

Wir empfehlen, in die Anlage zusätzlich die Abfrage zur Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen aufzunehmen, wenn der Antrag auf Zusammenveranlagung i. V. m. der Anwendung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG gestellt wird.

Die gesetzliche Voraussetzung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, wird bisher nicht erfasst. Aufgrund dessen ergeben sich nach unserer Praxiserfahrung regelmäßig Nachfragen. Rückfragen und fehlerhafte Anträge könnten durch die erweiterte Abfrage vermieden werden. Zukünftig könnte die Eintragung verkennziffert werden.

Darüber hinaus empfehlen wir aufgrund des vorhandenen Platzes weitere Hinweise aufzunehmen, insbesondere dass Einkünfte nach deutschem Recht zu ermitteln sind. Dies gilt ebenso für die Anlage AUS.

Anlage R

Wir regen an, auf der Rückseite der Anlage R die Hauptanwendungsfälle Riester (Zeile 31) und VBL-Rente (Zeile 40 u. 41) beispielhaft namentlich aufzuführen. Die Nummer der Leistungsmitteilung ist nicht immer angegeben. Fehleintragungen ließen sich dadurch vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer